

**Position des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF)
zur „EU-Notfallverordnung“ und der Formulierungshilfe des BMWK „Beschleuniger für
Wind- und Netzausbau“**

Stand März 2023

Ende 2022 erließ der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Verordnung „zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (EU 2022/2577) [1], die zum 30.12.22 für alle EU-Staaten bindend in Kraft getreten ist. Diese als „EU-Notfallverordnung“ bezeichnete Dringlichkeitsverordnung entfaltet für 18 Monate ihre Wirkung und enthält ferner die Option, deren Geltungsdauer zu verlängern. Neben unmittelbar für die Mitgliedstaaten geltenden Verpflichtungen enthält die EU-Notfallverordnung auch Inhalte, die in nationales Recht umgesetzt werden *können*. Sie schafft also den Rahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien in den Mitgliedsstaaten, ist aber nicht obligat. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 6 getroffenen Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Für die Umsetzung des Artikels 6 in bundesdeutsches Recht hat das Bundeskabinett daraufhin am 30.01.23 eine Formulierungshilfe beschlossen [2], die Änderungsvorschläge für mehrere Gesetze enthält. Die Verfahren für den Ausbau der Windenergie nebst Netzinfrastruktur sollen insbesondere durch die Entbindung der verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) in bestimmten Fällen deutlich beschleunigt werden.

Der Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) begrüßt Anstrengungen insbesondere zur Einsparung von Energie, aber auch der Abkehr von fossilen Energieträgern. Er widerspricht aber entschieden dem impliziten Vorwurf aus der Formulierungshilfe und der begleitenden Kommunikation des BMWK und anderer Beteiligten, dass vor allem der Artenschutz ursächlich für Verzögerungen beim Windenergieausbau ist. Aus der Praxis der Planungsphase ist bekannt, dass Verzögerungen nicht nur in den Genehmigungsverfahren bestehen, dort vor allem durch lange Bearbeitungszeiten innerhalb der Verwaltung, aber hauptsächlich im Ausbauverfahren selbst durch Mängel im Netzausbau, sowie Fachkräfte- und Materialmangel verursacht werden, also nicht durch die Notwendigkeit zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der BVF hält die EU-Notfallverordnung und die Formulierungshilfe des Bundeskabinetts aus mehreren Gründen für äußerst problematisch:

- (1) Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit der EU-Notfallverordnung ein überwiegendes öffentliches Interesse zugesprochen. Dies bedeutet bei der Schutzgüterabwägung, dass nun auch EU-weit der Natur- und Artenschutz nachrangig behandelt werden kann.

Der BVF stellt hierzu fest, dass die EU-Notfallverordnung eine einseitige Priorisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise darstellt. Somit erfolgt die Bekämpfung der Klimakrise faktisch auf Kosten der Maßnahmen zur Bekämpfung der Biodiversitätskrise. Für eine solche Priorisierung existiert weder eine wissenschaftliche Grundlage noch ist sie mit völkerrechtlichen Abkommen oder dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbar. Die Festlegung der Nachrangigkeit der aktuellen Biodiversitätskrise wirft den Naturschutz um Jahrzehnte des Kampfs gegen die Biodiversitätskrise zurück. Die aktuelle Lösung von Versorgungsengpässen führte zudem zur Beilegung der Energiekrise, was die einseitige Schutzgüterabwägung prinzipiell in Frage stellt. Der BVF hält die EU-

Notfallverordnung für ungeeignet, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, und fordert stattdessen Alternativen mit geeigneteren und verhältnismäßigeren Mitteln.

- (2) Die EU-Notfallverordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Genehmigungsverfahren ohne UVP und ASP durchzuführen, wenn sich die Projekte innerhalb ausgewiesener Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien befinden und wenn für diese Flächen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Formulierungshilfe der Bundesregierung enthält Vorgaben, dass die SUP allein auf Basis vorhandener Daten aus behördlichen Katastern und Datenbanken durchzuführen ist.

Der BVF stellt hierzu fest, dass eine SUP auf Basis existierender behördlicher Kataster und Datenbanken unzureichend ist, um generell die Betroffenheit von Arten durch ein Vorhaben abzuleiten. Darüber hinaus stellt der BVF fest, dass bundessweit große Lücken in der Datengrundlage zur Verbreitung von Fledermausarten und deren regionalen Status bestehen. Eine Raum- und Eingriffsplanung nach Aktenlage birgt aufgrund der mangelhaften Datenqualität und -quantität für besonders und streng geschützte sowie gefährdete Arten große Risiken. Der BVF befürchtet, dass sich kritische Erhaltungszustände der betroffenen Arten weiter verschlechtern, anstatt, wie unions- und völkerrechtlich (FFH-RL & UNEP/EUROBATS) gefordert, zu verbessern. Hinzu kommt, dass SUP in der Regel nicht durch Fachgremium für den Artenschutz begleitet werden, was zu Fehleinschätzungen der potenziellen Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln in Eingriffsgebieten führen kann.

Zudem wird in der Formulierungshilfe nicht definiert, wann die zu verwendenden Daten ausreichend sind. Dies führt in der Umsetzung der EU- Notfallverordnung zu Einzelfallentscheidungen bei denen die Belange des Artenschutzes und damit das materielle Recht potenziell nicht adäquat beachtet werden. Zusätzlich wird bei den Planungen nicht ausreichend gewürdigt, dass die aktuelle Datenlage, mit dem massiven Zubau von WEA nicht mehr angemessen aktuell und somit nicht mehr ausreichend sein wird. Ein deutlicher Zubau von WEA wird das allgemeine Lebensrisiko von Fledermäusen absehbar in naher Zukunft erhöhen, sodass aktuell formulierte Schutzziele regelmäßig nicht mehr ausreichend sein werden. Mit der Außer-Kraft-Setzung der Vorgaben der Vogelschutz-, FFH- und UVP-Richtlinie wird zudem ein Präzedenzfall geschaffen, der als Blaupause für zukünftige - mit politischer und wirtschaftlicher Motivation - als "vorrangig" definierte Ziele angewandt werden kann.

- (3) Für die Förderung des Ausbaus erneuerbaren Energien sieht die EU-Notfallverordnung Ausnahmen von den bestehenden, sich aus dem EU-Recht ergebenden Erfordernissen zum Erhaltungszustand von Arten vor, wenn von den jeweiligen EU Staaten geeignete Artenhilfsprogramme (AHP), die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände betroffener Arten ergriffen werden und für diesen Zweck ausreichende Gelder und Flächen mit einem hohen Konkretheitsgrad vorgehalten werden. Eine ähnliche Regelung wurde bereits mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (§45d BNatSchG) auf Bundesebene implementiert. Die Formulierungshilfe der Bundesregierung eröffnet die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs bereits dann, wenn keine ausreichenden Daten für ein Eingriffsgebiet vorliegen, oder wenn keine adäquaten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden (können).

Der BVF begrüßt grundsätzlich die Entwicklung von bestandsstützenden AHP. Diese müssen sowohl bei hochmobilen ziehenden als auch bei regional lebenden Fledermausarten wirksam sein. Der BVF hinterfragt kritisch, dass perspektivisch durch die AHP spezifische und ortsbezogene Bemühungen und Verpflichtungen durch allgemein gehaltene und örtlich unscharfe AHP ersetzt werden sollen. Zudem

gibt der BVF zu bedenken, dass sich - vergleichbar mit CEF-Maßnahmen - die Wirksamkeit von AHP bereits vor dem Eingriff entfalten sollte, um populationsstützend zu wirken.

Der BVF befürchtet, dass die aktuell von der Bundesregierung ausgerufenen AHP als Argument dienen könnten, um diese Ausnahmeregelung regelmäßig anzuwenden und somit die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beim Windkraftausbau auszuhebeln. Der BVF hinterfragt kritisch, warum die fehlende behördliche Beauftragung bzw. Umsetzung von Minderungsmaßnahmen rein monetär ausgeglichen werden sollte. Der BVF stellt hierzu fest, dass monetäre Mittel unzureichend sind, einen Ausgleich der negativen Folgen des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger auf Arten und den Naturhaushalt zu erreichen. In den meisten Fällen stehen keine ausreichenden Flächen für AHP zur Verfügung. So werden aktuell zum Beispiel nicht genug ausreichend große und für Fledermäuse geeignete Flächen wie z.B. ältere Laubwälder, zum Verkauf angeboten. Zudem fehlt das Personal diesen massiven Flächenankauf durchzuführen und im Anschluss koordiniert zu verwalten. Bereits heute bleiben die Bundesländer deutlich hinter dem in der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ beschlossenen Ziel 5% der Wälder ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen deutlich zurück (3,1% Ende 2020 [3]). Zudem unterbleibt eine Absicherung, dass die möglichen AHP den direkt durch die Windenergie betroffenen Artengruppen und Populationen vor allem am Ort des Eingriffs zugutekommen. Unklar bleibt, wie sich die angedachten AHP auf wandernde Populationen, wie die des Großen Abendseglers oder der Rauhaufledermaus bestandsstützend auswirken sollen.

Bei den möglichen Ausgleichszahlungen ist zudem nur eine Spanne definiert. Wie diese in der Praxis angewandt werden soll, ist unklar. Infolgedessen ist zu befürchten, dass pro GW installierter Leistung regelmäßig nur der Sockelbetrag angewandt wird. Zudem werden die Ausgleichszahlungen durch die Allgemeinheit subventioniert, da diese gewinnmindernd, also den steuerrechtlichen Gewinn der Betreibenden aus dem Betrieb der WEA reduzierend, wirken werden. Eine derartige Umverteilung ist aus Sicht des BVF nicht statthaft.

Der BVF fordert die Gesetzgebung und alle Beteiligten zur Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte auf und steht hierbei jederzeit beratend zur Verfügung. Im Rahmen der anstehenden Beratungen müssen die in der Formulierungshilfe vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der Windenergie deutlich nachjustiert werden, um den allgemeinen Artenschutz aber auch den Schutz der Fledermäuse, entsprechend den nationalen Verpflichtungen der BRD auf z.B. völkerrechtlicher Ebene (UNEP/EUROBATS Abkommen) zu wahren. Es ist für den BVF unverständlich, wie die vorgeschlagenen Vereinfachungen für den Zubau, die Notwendigkeiten des Artenschutzes adäquat abbilden und berücksichtigen sollen, wenn aktuell nach wie vor der größte Teil bestehender Windenergieanlagen ohne die anerkannt effektiven Methoden zum fledermausfreundlichen Betrieb aktiv sind.

Der BVF fordert des Weiteren dazu auf, vor allem in der Kommunikation die Klimakrise und die Biodiversitätskrise nicht gegeneinander abzuwiegen und somit auszuspielen. Beide Krisen bedrohen den Fortbestand der Natur und der Menschheit gleichermaßen und bilden somit die dringlichsten Problematiken des 21. Jahrhunderts.

[1] Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (abgerufen am 02.03.2023): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2577>

[2] BMWK Formulierungshilfe „Beschleuniger für Wind- und Netzausbau (abgerufen am 02.03.2023): <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/kabinett-beschliesst-beschleuniger-fur-wind-und-netzausbau-formulierungshilfe.html>

[3] Umweltbundesamt „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (abgerufen am 02.03.2023): <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/nachhaltige-waldwirtschaft#die-vielfaltigen-funktionen-des-waldes>

Der Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) ist der Dachverband, in dem sich in der Fledermauskunde Agierende aus Deutschland zusammengeschlossen haben. Der BVF ist dem Schutz sowie der Erforschung der heimischen Fledermausarten in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern verpflichtet. Hierbei setzt sich der BVF nicht nur für lokale Bestände, sondern auch im Sinne des UNEP/EUROBATS-Abkommens von 1994 für wandernde Fledermäuse gemäß des CMS-Abkommens und der Bonner Konvention ein. Der BVF steht hinter den Zielen zum Biodiversitätsschutz gemäß den Konventionen von Bern (1979) und Rio (1992) und gleichermaßen hinter den Zielen zum Klimaschutz gemäß der Konvention von Paris (2015).